

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 13.04.2005

Recht und Ordnung auf dem deutschen Arbeitsmarkt - Missbrauch der Dienstleistungsfreiheit in deutschen Schlacht- und Zerlegebetrieben verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest, dass Medienberichten zur Folge in den letzten Jahren mehrere tausend Beschäftigte in den deutschen Schlachthöfen ihren Arbeitsplatz verloren haben. Neben dieser Verdrängung von Stammarbeitskräften wurden im Zuge von Kontrollen und gerichtlichen Verfahren kriminelle Delikte wie illegale Arbeitnehmerüberlassung, Steuer- und Sozialversicherungsbetrug festgestellt.

Der Landtag begrüÙt die Einrichtung einer Task Force „Dienstleistungs-Missbrauchsbekämpfung“ durch die Bundesregierung. Aufgabe der Task Force ist es, bereits bis Anfang Mai Handlungsempfehlungen in einem Gesamtkonzept vorzulegen, mit denen der Missbrauch der Dienstleistungsfreiheit bekämpft werden kann.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Personaleinsatz auf der Grundlage von Werk- und Dienstverträgen speziell in der Fleischindustrie zu unterbinden.

Als Grundlage dienen folgende Eckpunkte:

- Festsetzung eines branchenspezifischen Mindestlohns,
- Festlegung einer Quotierung für Fremdbeschäftigte in Anlehnung an die im Baugewerbe geltenden Vorschriften,
- Kettenverträge, bei denen der eigentliche Arbeitgeber eingesetzter Kräfte nicht erkennbar ist, sind zu unterbinden,
- keine Entsendemöglichkeit von Arbeitnehmern auf Basis prekärer Beschäftigungsverhältnisse,
- für grenzüberschreitenden Personaleinsatz ist die elektronische Zeiterfassung verpflichtend,
- Verbesserung des Schutzes der entsendeten Arbeitnehmer,
- Meldepflicht entsprechend den aktuellen Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (Baugewerbe),
- klare Abgrenzungskriterien zwischen Werk- und Dienstleistung gegenüber der Arbeitnehmerüberlassung (Bandarbeit und taktgebundene Tätigkeiten sind von ihrer Natur her der Arbeitnehmerüberlassung zuzurechnen),
- in Anlehnung an das Arbeitnehmerentsendegesetz sollte bei Verstößen der Generalauftraggeber in die Pflicht genommen werden können (Unterstellung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Generalauftraggeber und Arbeitnehmern).

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass mit den betroffenen Beitrittsländern im Rahmen von Kooperationsverträgen eine bessere

Kontrolle und Überwachung bereits in den Endsendeländern (Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge im Herkunftsland) selbst erfolgt.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen der Fleischproduktion von der Aufzucht über die Schlachtung und Veredelung im nationalen Vergleich eine überdurchschnittliche Bedeutung zukommt, fordert der Landtag die Landesregierung auf, einen Ermittlungsschwerpunkt (SOKO) im Bereich Missbrauch der Dienstleistungsfreiheit (illegale Arbeitnehmerüberlassung) in der Fleischindustrie einzurichten und die Kontrollen und Überwachungen zu verschärfen. Dazu gehört

- gemeinsam mit den Gewerbeaufsichtsämtern die illegale Arbeitnehmerüberlassung in der niedersächsischen Fleischwirtschaft intensiver und gezielter zu bekämpfen,
- die unhaltbaren und unmenschlichen Zustände sowie Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fremdfirmen, die Personal zur Ausführung von Werkvertrags- oder Dienstleistungen in Fleischbetrieben beschäftigen, in Modellregionen eingehend zu untersuchen und zukünftig deutlich zu verbessern,
- zur Erleichterung der behördlichen Kontrolle sind Werkvertrags-, bzw. Dienstleistungsvertrags-tätigkeiten anzumelden (entsprechend dem AEntG - Verfahren in der Baubranche).

Begründung

Den Beschäftigten in der Fleischbranche bereitet eine Entwicklung in puncto Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU große Sorgen und Ängste. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit überwiegend osteuropäischer Werkvertragsfirmen, die mit ihrem Personal in den deutschen Fleischbetrieben zum Einsatz kommen, werden die Möglichkeiten des Missbrauchs der Dienstleistungsfreiheit immer deutlicher.

Für diese Werkvertragstätigkeiten waren bis zum Beitritt der zehn osteuropäischen Länder zwischenstaatliche Regierungsabkommen entscheidend. Aufgrund dieser Abkommen konnten ausländische Unternehmen für eine bestimmte Zeit eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern unter Berücksichtigung klar definierter Kriterien nach Deutschland entsenden. Mit dem Beitritt zu Europa sind diese strengen Kontroll- und Zulassungsverfahren entfallen. Auch wenn nach wie vor die grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung untersagt ist, können Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen ihr Personal auf der Grundlage von Werkvertrags- oder Dienstleistungsverträgen nach Deutschland entsenden. Wesentliche Voraussetzung ist, dass dieses Unternehmen über eine betriebliche Organisation im Heimatland verfügt. Zahlreiche Beispiele, die auch in Medienberichte Eingang fanden, belegen, dass diese Voraussetzung der „nennenswerten Geschäftstätigkeit“ oftmals nicht erfüllt ist. Nach Aussagen der hiesigen Überwachungsbehörden sind zudem die Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt.

Diese Scheinfirmen umgehen damit das Verbot des grenzüberschreitenden Arbeitnehmerverleihs. Sie nutzen die wirtschaftliche Notsituation der osteuropäischen Arbeitskräfte und deren Unkenntnis über die rechtliche Situation aus. Die Folgen sind ein ruinöser Wettbewerb und eine weitere Verdrängung von Stammarbeitskräften, die durch das so genannte Herkunftslandprinzip weiter verschärft werden.

Eine Aufnahme der Fleischindustrie in den Geltungsbereich wird keine rasche Linderung der Probleme und Missstände bringen, da es keinen offiziellen Tarifverband gibt, der die Interessen der Arbeitgeber der betroffenen Betriebe wahrnehmen könnte. Ein zur Linderung der Probleme erforderlicher Mindestlohn kann deshalb nur durch den Gesetzgeber erfolgen.

Im Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG/Geltung Baubranche) ist festgelegt, dass alle vom AEntG erfassten ausländischen Betriebe den Einsatz von Arbeitnehmern in Deutschland vor Aufnahme der Beschäftigung beim Zoll - FKS in Köln - anzeigen müssen (namentliche Meldung aller eingesetzten Arbeitskräfte).

Allein die verspätete Meldung ist mit erheblichem Bußgeld bedroht. Durch die Meldepflicht wird auch erkennbar, welche Ostfirmen wo und mit welchen Arbeitskräften zum Einsatz kommen. Aus diesem Grund sollten die geltenden Regelungen aus der Baubranche auf den Bereich der Fleischindustrie übertragen werden.

Eine Begrenzung auf die betroffene Fleischbranche ist darüber hinaus neben den aktuellen Vorkommnissen auch vor dem Hintergrund der Besonderheit dieser Branche legitim. So unterliegt der Fleischsektor besonderen arbeitsschutzrechtlichen und hygienerechtlichen Anforderungen. Die Gefahr ist groß, dass die Einhaltung dieser Vorschriften im Rahmen grenzüberschreitenden Fremdpersonaleinsatzes nicht immer zu gewährleisten ist, was auch durch offizielle Behördendokumente belegt ist.

Für einen branchenspezifischen gesetzlichen Mindestlohn spricht auch die Tatsache, dass gerade in Fleischbetrieben gesetzliche Verstöße aufgrund der spezifischen Struktur dieser Betriebe (Tragen von Schutzkleidung, Überwinden von Hygieneschleusen) durch Kontrollen vor Ort kaum nachweisbar sind. So ist das Betreten der Produktionsräume (für den Nachweis vermischter Arbeitsweise/Arbeitnehmerüberlassung unumgänglich) nur mit großem zeitlichen Vorlauf (10 bis 15 Min.) möglich. Evtl. gesetzwidrige Arbeitsweisen im Betrieb können dadurch kaum aufgedeckt werden. Die im Betrieb tätigen Kräfte sind bei Kontrollen angewiesen, sofort einen unproblematischen Einsatzort aufzusuchen oder Pause zu machen.

Dieter Möhrmann

Parlamentarischer Geschäftsführer